

I. Geltungsbereich, Regelungsbereich

1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen als allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur für Verträge zwischen dem Unternehmen und dem Lieferanten, wenn es sich bei dem Lieferanten um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne der §§ 14, 310 Abs. 1 BGB handelt. Danach ist Unternehmer, wer als natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

3. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, es wurde deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn das Unternehmen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

4. In den Verträgen und diesen AGB sind alle zwischen dem Unternehmen und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen schriftlich niedergelegt.

II. Angebot – Angebotsunterlagen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung des Unternehmens innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern und sonstigen Unterlagen behält sich das Unternehmen die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Unternehmens nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des Unternehmens zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zuhalten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Ziffer IX. 4..

III. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Nettopreis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

2. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben, für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3. Das Unternehmen bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und

Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Unternehmen in gesetzlichem Umfang zu.

IV. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, das Unternehmen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3. Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Unternehmen die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist das Unternehmen berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt das Unternehmen Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

V. Gefahrenübergang – Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Unternehmen zu vertreten.

VI. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. Das Unternehmen ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Unternehmen ungekürzt zu; in jedem Fall ist das Unternehmen berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Das Unternehmen ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

VII. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er

verpflichtet, das Unternehmen insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Unternehmen durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant – soweit möglich und zumutbar – unterrichtet werden und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen dem Unternehmen weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

VIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

2. Wird das Unternehmen von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, das Unternehmen auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; das Unternehmen ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Unternehmen aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

4. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

IX. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

1. Sofern das Unternehmen Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich das Unternehmen hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für das Unternehmen vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Unternehmens mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt das Unternehmen das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. Wird die vom Unternehmen beigestellte Sache mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt das Unternehmen das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung

in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Unternehmen anteilmäßig Miteigentum überträgt, der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für das Unternehmen

3. An Werkzeugen behält sich das Unternehmen das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die dem Unternehmen gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an das Unternehmen ab, dieses nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten

rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zuhalten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages, sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

5. Soweit die dem Unternehmen gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren des Unternehmens um mehr als 10% übersteigt, ist das Unternehmen auf Verlangen der

Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach der Wahl des Unternehmens verpflichtet.

X. Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Unternehmens Gerichtsstand, das Unternehmen ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Geschäftssitz des Unternehmens auch der Erfüllungsort.

XI. Vertragsänderungen und Ergänzungen

Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen der Vereinbarung, die nur von den vertretungsberechtigten Personen des Unternehmens (z.B. Geschäftsführung, Prokuristen) getroffen werden kann.